

zweckmäßigerweise zu einer thematischen Gliederung nach den Rechtsbeziehungen entschlossen: zu Burgunderkönigen und deutschen Kaisern (Kapitel I), zu den Eidgenossen, unter denen Bern und Fribourg die Hauptrolle spielen (II), zu Savoyen (III), wobei dieses Kapitel den Verhältnissen entsprechend wesentlich reichhaltiger ist als das vorangehende; es enthält u. a. die Übertragung des Reichsvikariats durch Karl IV. an Amadeus VI. von 1356. Kapitel IV und V erfassen die Beziehungen zum Waadtländer Adel und zum Domkapitel von Lausanne, das besonders umfangreiche Kapitel VI diejenigen zwischen Bischof und Stadtbürgern. Das Paradestück bildet hier die Sammlung der Rechte und Freiheiten von Lausanne, der *Plaict Général* von 1368 (mit ganz geringen Abweichungen von der Edition von Baud 1949), zusammen mit dem wertvollen Kommentar aus der Mitte des 15. Jh., dessen Benützung durch eine Konkordanz mit dem *Plaict* erleichtert wird. Die restlichen Kapitel betreffen hauptsächlich die Regalien, die Gerichtsbarkeit und Verwaltung der bischöflichen Herrschaften. Jedem Kapitel geht eine knappe, mit Literatur versehene Einleitung voran. Man wird den Hg. Dank wissen für das reiche und keineswegs bloß rechtsgeschichtlich interessante Material, das sie (zum Teil in Regestenform) vorlegen, um so mehr, als über die Hälfte der Stücke hier erstmals veröffentlicht werden. Gerade deshalb ist es sehr zu bedauern, daß nicht eine diplomatisch-kritische Edition unternommen wurde. Die Hg. verzichten auf die exakte Beschreibung der Urkunden und Siegel und geben ältere Drucke nur in einer Auswahl an, deren Prinzipien undurchschaubar sind; bei Nr. 42 etwa fehlt die Angabe der (sonst jeweils aufgeführten) *Fontes Rerum Bernensium* 3 S. 463. Dieser Verzicht hat schließlich Auswirkungen auf die Textgrundlage: In MGH DDH. IV. S. 409 hätte man ersehen können, daß das Original dieses Kaiserdiploms in Turin liegt und man also nicht auf eine fehlerhafte Lausanner Kopie angewiesen ist. Die erwähnte Verleihung des Reichsvikariats an den comte vert 1356 (Nr. 90) ist nicht bisher unpubliziert, wie die Hg. schreiben, sondern nach Reg. Imp. 8 Nr. 2481 schon dreimal gedruckt worden, und zwar besser, wie ein Vergleich mit Lünig, *Cod. Ital.* 1, 663, und Guichenon, *Histoire généalogique* (1780) 4, 200 zeigt, denn dort ergibt die Arenga einen Sinn, Kopistenfehler und Wortwiederholungen entfallen, und das von den Hg. aus unerfindlichen Gründen amputierte Datum ist vollständig. Guichenon, den man eigentlich in der Hand des Editors savoyischer Quellen erwarten müßte, bezieht überdies seine Vorlage aus der „*chambre des comptes de Savoie*“, die einen besseren Text liefert als das Lausanner *Vidimus* von 1417. Bei Nr. 155 ist das Original nicht verloren, wie angegeben, sondern im Staatsarchiv Lausanne noch erhalten (C IV 462). Danach muß das Datum verbessert werden: richtig ist 11. April 1408, wie schon Gingins-La-Sarra, *Sires de Montfaucon, Mémoires et documents* 14 (1857), S. 375 erkannt hat. Wie bereits ersichtlich, unterliegt auch die Zuverlässigkeit der Texte manchmal Zweifeln. In der Urkunde Rudolfs I. von Burgund von 896/904 (Nr. 2) fehlt ein Wort sowie ein ganzes Stück aus der Arenga, ein überflüssiges Wort wird von den Hg. ohne Kennzeichnung ergänzt und ein Fehler des Kopisten, der die Urkunde überliefert, als Zusatz der Hg. bezeichnet; dazu kommen mehrere Lese- und Druckfehler, eine stellenweise normalisierte Orthographie und eine sinnstörende Interpunktion. Hier wird man sich an die MGH-Ausgabe der Rudolfingerurkunden halten müssen. Zu Nr. 7 werden nicht alle Überlieferungen verzeichnet und offensichtlich nicht die beste für den Druck verwendet. In Nr. 27 scheint der Name des Adressaten verstümmelt und ein Teil der Pertinenzformel